

Der Hinweis, die vorläufige Anwendung auf eine „andere Weise zu vereinbaren“, öffnet die Türen für eine Vielzahl anderer Möglichkeiten, die Vereinbarung vorzunehmen. Beispiele, die vorläufige Anwendung auf eine andere Weise zu vereinbaren, sind:

- die Vereinbarung in einem „**Protokoll**“ oder „**Anhang**“ vorzunehmen, als Teil des Vertrages (wie im „Vertrag über die Konventionellen Streitkräfte in Europa“³⁵⁹)³⁶⁰
- oder die vorläufige Anwendung durch ein „**separates eigenständiges Übereinkommen**“ zu vereinbaren³⁶¹ (beispielhaft dafür ist das Protokoll zur vorläufigen Anwendung des GATT³⁶²)³⁶³

Die Formulierung des Art. 25 Abs. 1 lit. b) („auf eine andere Weise“³⁶⁴) wurde weit gefasst, sodass die Form, wie eine Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung eingegangen werden kann, sehr vielfältig sein dürfte. *Krieger* führt dazu Beispiele an wie die „on the basis of an exchange of letters“ oder „by consensus“, um nur einige mögliche Formen zu nennen.³⁶⁵

4.3 Die Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung

Die wahrscheinlich wichtigsten Fragen, die es hier zu beantworten gilt, sind die Fragen der Rechtsnatur und der damit einhergehenden Bindungswirkung der vorläufigen Anwendung. Wann (zu welchem Zeitpunkt) und wie tritt eine Bindungswirkung ein? Welche Rechte und Pflichten können durch eine vorläufige Anwendung begründet werden? Wird durch eine vorläufige Anwendung die Pflicht zur Ratifikation herbeigeführt? Und wie sieht es mit der Beendigung oder allenfalls einer Aufkündigung der Vereinbarung zur vorläufigen Anwendung aus? Diese und andere damit verbundene Fragen sollen hier beantwortet werden.

Zur geltenden Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung wurden im Laufe der Zeit verschiedene Theorien entwickelt und vertreten. Hier werden nur einige dieser Überlegungen kurz zusammengefasst.

³⁵⁹ Siehe Fn. 349.

³⁶⁰ Vgl. *Krieger*, Article 25, 2012, S. 414.

³⁶¹ Vgl. *Gómez-Robledo*, First report, 2013, S. 11; sowie *Krieger*, Article 25, 2012, S. 414.

³⁶² Siehe dazu Liste der Protokolle zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, welchen Liechtenstein beigetreten ist in LGBl. 1997/107.

³⁶³ *Krieger*, Article 25, 2012, S. 414; weitere Beispiele dafür in *Gómez-Robledo*, First report, 2013, S. 11.

³⁶⁴ Dazu sehr ausführlich auch *Mathy*, Commentary, 2011, S. 651. Hier wird eine andere Einteilung vorgenommen, sodass auch „Protokolle“ oder „Anhänge“, sowie „separate Übereinkommen“ zu den Verträgen unter Art. 25 Abs. 1 lit. a) subsumiert werden und Art. 25. Abs. 1 lit. b) den ganzen Rest erfasst.

³⁶⁵ Vgl. *Krieger*, Article 25, 2012, S. 414.